

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Martin Trefzer (AfD)

vom 10. Februar 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 10. Februar 2025)

zum Thema:

**Linksextremer Agitprop an Berliner Hochschulen I:
Warum wird die Organisation von Blockadeaktionen gegen AfD-Parteitage und
die Organisation von Wahlkampfaktionen für den Neuköllner Bundestags-
Direktkandidaten Ferat Koçak an Berliner Hochschulen geduldet?**

und **Antwort** vom 26. Februar 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 27. Februar 2025)

Senatsverwaltung für Wissenschaft,
Gesundheit und Pflege

Herrn Abgeordneten Martin Trefzer (AfD)

über

die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/21 616

vom 10. Februar 2025

über Linksextremer Agitprop an Berliner Hochschulen I: Warum wird die Organisation von Blockadeaktionen gegen AfD-Parteitage und die Organisation von Wahlkampfaktionen für den Neuköllner Bundestags-Direktkandidaten Ferat Koçak an Berliner Hochschulen geduldet?

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Verwaltung:

Die Anfrage betrifft Sachverhalte, die der Senat nicht ohne Beiziehung der Hochschulen beantworten kann. Die staatlichen Hochschulen Freie Universität Berlin (FUB), Humboldt-Universität zu Berlin (HUB), Technische Universität Berlin (TUB), Universität der Künste Berlin (UdK), Charité — Universitätsmedizin Berlin (Charité), Berliner Hochschule für Technik (BHT), Hochschule für Wirtschaft und Technik Berlin (HTW), Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin (HWR), Alice-Salomon-Hochschule Berlin (ASH), Hochschule für Musik Hanns Eisler Berlin (HfM), Hochschule für Schauspielkunst Ernst Busch Berlin (HfS), Weißensee Kunsthochschule Berlin (KHB) sowie die konfessionellen Hochschulen Evangelische Hochschule Berlin (EHB) und Katholische Hochschule für Sozialwesen Berlin (KHSB) wurden um Stellungnahmen gebeten.

1. Wie ist die Vergabe von hochschuleigenen Räumen an studentische Gruppen an den staatlichen Hochschulen in Berlin jeweils geregelt? Welche Unterschiede zwischen den Hochschulen gibt es? Wer kann zu welchem Zweck einen Raum nutzen? Was sind die Kriterien für Veranstaltungen mit

allgemeinpolitischem Charakter? Ist eine Raumüberlassung zum Zwecke der Werbung gegen bzw. für eine bestimmte Partei zulässig?

Zu 1.:

Die Vergabe von Räumen wird i.d.R. über eine etablierte Beantragungspraxis oder über interne Richtlinien wie Hausordnungen, Vereinbarungen oder Vergabeordnungen oder -satzungen geregelt (vgl. Tabelle). Die Hochschulen unterscheiden sich in den jeweils definierten Zuständigkeiten sowie bei der Verwendung von technischen Buchungssystemen für hochschulinterne Zwecke.

Neben den üblichen Nutzungen für Forschung und Lehre sind auch Raumnutzungen für soziale Zwecke, für hochschulpolitische Gremienarbeit sowie für die Zwecke des § 18 BerlHG, insbesondere Absatz Satz 2 Nr. 2, 3 und 4, durch studentische Gruppen als Teile der Studierendenschaft möglich. Veranstaltungen mit politischen Inhalten müssen sich — soweit sie nicht Bestandteil von Forschung und Lehre sind — an § 18 BerlHG orientieren und der Förderung der Meinungsbildung, der politischen Bildung und des staatsbürgerlichen Verantwortungsbewusstseins dienen.

Raumüberlassungen für Werbezwecke sind an den Hochschulen generell nicht vorgesehen oder gestattet, es gibt lediglich teilweise Möglichkeiten für Raumvermietungen an Dritte. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Aufgaben der Hochschulen in Forschung, Lehre, Studium und Weiterbildung weder unmittelbar noch mittelbar beeinträchtigt werden dürfen. Ein Rechtsanspruch Dritter auf Zuweisung von Räumen und Flächen besteht nicht. Alle Veranstaltungsbewilligungen unterliegen dem Neutralitätsgebot.

FUB	Den im Studierendenparlament vertretenen Hochschulgruppen werden Räume für deren hochschulpolitische Gremienarbeit auf Anfrage zur Verfügung gestellt. Darüber hinaus gehende Raumbedarfe für Veranstaltungen müssen im Einzelfall angefragt werden und werden unter Berücksichtigung der in der Entgeltregelung festgelegten allgemeinen Bestimmungen zur Raumüberlassung (z.B. Neutralitätsgebot) geprüft. Die Räume und Flächen der Freien Universität Berlin (FUB) dienen vorrangig der Erfüllung der im Berliner Hochschulgesetz genannten Aufgaben. Soweit darüber hinaus möglich, können Räume und Flächen Dritten auf Antrag zur Verfügung gestellt werden.
HUB	Die Studierendenschaft verfügt auf Grundlage einer Verwaltungsvereinbarung über die Bereitstellung von Ressourcen für die Wahrnehmung der gesetzlich zugewiesenen, der Selbstverwaltungs- und der gemeinsam mit der Universität wahrgenommenen Aufgaben der Studierendenschaft der Humboldt- Universität zu Berlin über eigene Räume,

	die sie innerhalb ihres Mandats nutzen kann. Darüber hinaus können weitere Räume zur Nutzung durch Studierende bei der Studierendenschaft oder beim Eventmanagement beantragt werden. Da die HU nicht über ein zentrales Raumbuchungsmanagement-System verfügt, erfolgt die Raumbuchung und –vergabe dezentral bzw. nach Standorten organisiert. Die Regularien und Prozesse zur Raumüberlassung werden gegenwärtig zentral überarbeitet.
TUB	Gewählten Gremienmitgliedern hochschulpolitischer Gruppen (v.a. Studierende) werden auf Grundlage der Regelung zur Unterstützung der Gremientätigkeit Räume zur Verfügung gestellt. Weitere Raumvergabe an die Studierendenschaft und an registrierte Vereinigungen (Gruppierungen, die das Gemeinschaftsleben der Hochschulmitglieder im Sinne der Aufgaben von Hochschulen nach § 4 BerlHG fördern) erfolgt über das Team Eventmanagement sowie über einige wenige dauerhafte Vergaben an studentische Sozialräume. Für Veranstaltungen gilt die Hausordnung sowie ein Merkblatt zur Durchführung von Events.
UdK	Die Hausordnung der UdK legt fest, dass gewerbliche und politische Veranstaltungen der vorherigen Genehmigung durch die Hochschulleitung bedürfen. Veranstaltungen werden als Einzelfall beantragt. In der Regel erfolgt keine Genehmigung von Veranstaltungen, die keinen universitären Bezug haben. Zudem werden in jedem Einzelfall Regelungen für die Veranstaltung abgestimmt – aufgrund der geringen Zahl der Veranstaltungen sei es möglich, im Einzelfall zu prüfen und zu entscheiden.
Charité	Die Vergabe von Räumen ist in der Richtlinie für die Vergabe von Räumen an studentische Arbeitsgruppen gemäß BerlHG § 18 innerhalb der Räumlichkeiten der Charité - Universitätsmedizin Berlin geregelt.
BHT	Die Vergabe erfolgt gemäß der Hausordnung der TFH Berlin vom 25.08.2005 durch Genehmigung der Hochschulverwaltung sowie nach der Verwaltungsvereinbarung zwischen der Berliner Hochschule für Technik und der Studierendenschaft der Berliner Hochschule für Technik vom 03.11.2021.
HTW	Die Vergabe von Räumen ist in den Überlassungsbedingungen für die Vergabe von Räumen, Equipment und Flächen der HTW Berlin geregelt.
HWR	Räumlichkeiten werden laut Auskunft der Hochschule entweder über die Dekanate oder über die Zentralverwaltung gebucht. Ein Bezug zu Studium

	und Lehre an der HWR Berlin muss gegeben sein. Eine Satzung o.ä. besteht nicht.
ASH	Die Vergabe von Räumen ist in der Richtlinie über die Überlassung von Räumen an der Alice-Salomon-Hochschule Berlin (Amtliches Mitteilungsblatt vom 01.03.2024) und in der Nutzungsvereinbarung CafeFreiraum geregelt.
HfM	An der Hochschule für Musik Hanns Eisler Berlin findet grundsätzlich eine Vergabe von Räumen an studentische Gruppen ausschließlich zum Zwecke der Lehre im engeren Sinne statt (§ 5 Abs. 5 der Rahmenhausordnung der HfM). Es werden keine Räume für Veranstaltungen mit allgemeinpolitischem Charakter an Studierende vergeben. Eine Raumüberlassung zum Zwecke der Werbung gegen bzw. für eine bestimmte Partei ist nicht vorgesehen.
HfS	Die Vergabe ist nach der Satzung für die Vermietung von Räumen der Hochschule für Schauspielkunst "Ernst Busch" Berlin (HfS) geregelt.
KHB	Die Raumvergabe von hochschuleigenen Räumen an studentische Gruppen erfolgt dezentral in den Fachgebieten nach fachlichen Erfordernissen, gemäß der Satzung für die Vermietung von Räumen und Flächen der Kunsthochschule Berlin-Weißensee sowie der Hausordnung der Weißensee kunsthochschule Berlin § 4 Abs. 5.
EHB	Die Raumvergabe erfolgt an der EHB zentral durch die Verwaltung (d. h. ohne frei zugängliches Buchungssystem), sodass Personen und Zweck entsprechend erfasst bzw. bekannt sind.
KHSB	Studierende haben an der KHSB eigene Räume, die sie innerhalb ihres Mandats nutzen können. Größere Veranstaltungen werden bei der Präsidentin angemeldet und nach Prüfung der Nutzungskriterien vergeben. Es werden dabei Kriterien geprüft, die die Einhaltung des Neutralitätsgebotes sicherstellen.

2. Am Mittwoch, dem 8. Januar 2025 fand um 18:00 Uhr an der Humboldt-Universität (Unter den Linden 6, Raum 3035) eine Veranstaltung der Gruppe „Studis gegen Rechts“ statt. Thema war u.a. die Organisation von Blockadeaktionen gegen den bevorstehenden Bundesparteitag der AfD in Riesa und die Organisation des Haustürwahlkampfes für den Neuköllner Bundestags-Direktkandidaten Ferat Koçak (Die Linke). Am 15. Januar fand eine weitere Veranstaltung der Gruppe „Studis gegen Rechts“ an der HU statt (18:00 Uhr, Unter den Linden, Raum 2093), bei der u.a. die Blockadeaktionen gegen den AfD-Bundesparteitag ausgewertet wurden.

- a) Wie bewertet die Humboldt Universität die Nutzung von hochschuleigenen Räumen für die Durchführung von parteipolitisch motivierten Veranstaltungen, in deren Rahmen zum einen gezielt zur Behinderung einer bestimmten politischen Partei und zum anderen gezielt für die Unterstützung des Wahlkampfes einer bestimmten Partei bzw. eines bestimmten Politikers aufgerufen wird? Ist dies an der HU zulässig?
- b) War die Organisation von Blockadeaktionen gegen den AfD-Bundesparteitag nach Auffassung der HU durch das hochschulpolitische Mandat gedeckt?
- c) War die Organisation des Haustürwahlkampfes und der Aufruf zur Teilnahme am Haustürwahlkampf von Ferat Koçak nach Auffassung der HU durch das hochschulpolitische Mandat gedeckt?
- d) Wer hat die Nutzung der Räume zu welchem Zweck beantragt und wer hat die Nutzung genehmigt? Wie lief die Raumvergabe ab, wo wurde sie vermerkt?
- e) Welche Konsequenzen zieht die HU aus den Veranstaltungen am 8. Und 15. Januar?
- f) Die Gruppe „Studis gegen Rechts“ trifft sich nach eigenen Angaben jeden Mittwoch um 18 Uhr im Raum 2093 im Hauptgebäude der HU. Soll die Nutzung von Räumlichkeiten der HU durch „Studis gegen Rechts“ künftig auch dann weiter möglich sein, wenn die Gruppe die Räumlichkeiten weiterhin dazu nutzt, um Blockadeaktionen gegen AfD-Parteitage vorzubereiten und/oder Wahlkampfaktionen für Ferat Koçak oder andere Politiker zu organisieren?

Zu 2.a), 2.b), 2.c) und 2.e):

Die HUB beantwortet die Anfrage wie folgt:

Die Studierendenschaft habe gemäß §18 BerlHG auf der Grundlage der verfassungsmäßigen Ordnung die politische Bildung, das staatsbürgerliche Verantwortungsbewusstsein und die Bereitschaft ihrer Mitglieder zur aktiven Toleranz sowie zum Eintreten für die Grund- und Menschenrechte ebenso wie die Meinungsbildung in der Gruppe der Studierenden zu fördern. Die Studierendenschaft habe ferner die kulturellen, fachlichen, wirtschaftlichen und sozialen Belange ihrer Mitglieder wahrzunehmen und die Integration ausländischer Studierender zu fördern.

Zur Erfüllung ihrer Aufgaben könne die Studierendenschaft insbesondere auch zu solchen Fragen Stellung beziehen, die sich mit der gesellschaftlichen Aufgabenstellung der Hochschulen sowie mit der Anwendung der wissenschaftlichen Erkenntnisse und der Abschätzung ihrer Folgen für die Gesellschaft und die Natur beschäftigen.

Entsprechend § 4 BerlHG sind die Hochschulen dazu angehalten, die sozialen Belange der Studierenden zu fördern. Hierfür habe die HUB mit der Studierendenschaft eine Verwaltungsvereinbarung geschlossen, mit der u.a. auch die Bereitstellung von Räumen für Veranstaltungen geregelt wird. Die inhaltliche Ausrichtung einer Veranstaltung — in den Grenzen gesetzlicher und hochschulspezifischer Vorgaben — verantworte jeweils der/die Veranstaltungsleitung. Die HUB selbst nehme keine inhaltliche Bewertung

studentischer Gruppierungen oder deren Aktivitäten vor, sofern keine klaren Verstöße gegen geltendes Recht oder hochschulrechtliche Bestimmungen vorliegen. Im Übrigen habe die HUB von der inhaltlichen Ausrichtung der u.g. Veranstaltung keine Kenntnis gehabt, da keine inhaltliche Themensetzung übermittelt worden sei.

Im Zuge der Überarbeitung der Regularien und Prozesse zur Raumvergabe werden nun auch die Grundsätze zur Versagung der Raumüberlassung, insbesondere auch zur Wahrung der politischen und religiösen Neutralität, geschärft.

Zu 2.d):

Zur Veranstaltung am 08.01.2025:

Am 23.12.2024 sei seitens „Studis gegen Rechts“ eine Raumanfrage an das Referat Veranstaltungen und Raumvergabe sowie an den Referent_innenrat (Eigenschreibweise) der Studierendenschaft (RefRat) für eine Podiumsveranstaltung unter dem Titel „Widersetzen“ gestellt worden.

Am 02.01.2025 sei dieser Raumantrag bearbeitet worden, die Mitarbeiterin des Referats Veranstaltungen und Raumvergabe habe dazu um eine Spezifizierung des Titels bzw. der Inhalte der Veranstaltung gebeten. Der RefRat habe parallel seine Zustimmung zum Raumantrag gegeben.

Den „Studis gegen Rechts“ sei der Raum 3035 ab 18.00 Uhr vorbehaltlich der Klärung der Inhalte zugeteilt worden. Vor der Veranstaltung hätten die „Studis gegen Rechts“ sich dann bei der Mitarbeiterin gemeldet und mitgeteilt, dass die geplante Podiumsdiskussion nicht stattfinden werde, sie dafür aber ihr reguläres Plenum in dem Raum abhalten würden.

Am 08.01.2025 ab 18.00 Uhr habe das Plenum der „Studis gegen Rechts“ stattgefunden. Die Veranstaltung am 15.01.2025 sei im Rahmen der wöchentlichen Treffen der „Studis gegen Rechts“ erfolgt.

Zu 2.f):

Die HUB verneint diese Frage. Die Nutzung von Räumen der HU für Wahlkampfaktionen für politische Parteien sei nicht zulässig. Dies gelte nicht nur für Studierende. Innerhalb von sechs Wochen vor der Wahl würden besondere Beschränkungen für jegliche Art von Veranstaltungen mit politischen Inhalten gelten. Räume der HUB könnten nur zur politischen Bildung im Rahmen der unter 2. ausgeführten Bedingungen genutzt werden.

3. Am Dienstag, dem 21. Januar, fand um 18 Uhr an der Technischen Universität (Str. des 17. Juni 135, H 1012) und als [Live-Stream](#) eine Veranstaltung der Gruppe „Studis gegen Rechts“ statt. Thema war der „Kampf gegen Rechts“, Aktionen gegen die Partei Alternative für Deutschland (AfD) und die Unterstützung für den Bundestagswahlkampf des Neuköllner Bundestagsdirektkandidaten Ferat Koçak (Die Linke). Die Veranstalter lobten sich selbst für die von ihnen mitorganisierte Behinderung des AfD-

Parteitags in Riesa, formulierten scharfe Appelle gegen die AfD und nutzten die Veranstaltung für Aufrufe zur Organisation und zur Teilnahme am Haustürwahlkampf für Ferat Koçak.

- a.) Wie bewertet die Technische Universität die Nutzung von hochschuleigenen Räumen für die Durchführung von parteipolitisch motivierten Veranstaltungen, die sich zum einen gezielt für die Behinderung einer bestimmten politischen Partei und zum anderen gezielt für die Wahl eines bestimmten Politikers aussprechen?
- b.) Ist die Organisation von Blockadeaktionen gegen den AfD-Parteitag nach Auffassung der TU durch das hochschulpolitische Mandat gedeckt?
- c.) War der Aufruf zur Organisation und zur Teilnahme am Haustürwahlkampf von Ferat Koçak nach Auffassung der TU durch das hochschulpolitische Mandat gedeckt?
- d.) Wer hat die Nutzung des Raums zu welchem Zweck beantragt und wer hat die Nutzung genehmigt? Wie lief die Raumvergabe ab, wo wurde sie vermerkt?
- e.) Welche Konsequenzen zieht die TU aus der Veranstaltung am 21. Januar?
- f.) Soll die Nutzung von Räumlichkeiten der TU durch die Gruppe „Studis gegen Rechts“ künftig auch dann weiter möglich sein, wenn die Gruppe die Räumlichkeiten weiterhin dazu nutzt, um Blockadeaktionen gegen AfD-Parteitage vorzubereiten und/oder Wahlkampfaktionen für Ferat Koçak oder andere Politiker zu organisieren?

Die TUB beantwortet die Anfrage wie folgt:

Zu 3.a):

Die TUB stehe für akademische Freiheit und einen offenen, friedlichen Diskurs. Die Nutzung universitätseigener Räumlichkeiten für Veranstaltungen mit parteipolitischer Ausrichtung prüfe und beurteile man im Rahmen der geltenden gesetzlichen und universitätsinternen Regelungen. Grundsätzlich fördere die TUB den offenen Gedankenaustausch, solange dieser mit gesetzlichen und hochschulspezifischen Vorgaben im Einklang stehe.

Veranstaltungen, die eine gezielte Behinderung bestimmter politischer Parteien oder eine explizite Unterstützung einzelner Politikerinnen oder Politiker zum Ziel haben, würden durch die Hochschulleitung nicht genehmigt.

Zu 3.b):

Die Organisation von Blockadeaktionen gegen Tagungen von politischen Parteien entspreche aus Sicht der TUB nicht dem hochschulpolitischen Mandat.

zu 3.c):

Auch die Organisation von Wahlkampfmaßnahmen entspreche aus Sicht der TUB nicht dem hochschulpolitischen Mandat. Soweit ein solcher Aufruf ergangen sei, sei dies nicht von der Hochschulleitung, Mitarbeitenden oder von Organen der verfassten Studierendenschaft ausgegangen.

Zu 3.d):

Die Raumbuchung für den genannten Termin sei dezentral direkt in der Raumbuchungssoftware eingetragen worden. Es sei keine Beantragung oder Genehmigung durch eine zentrale Stelle erfolgt.

Zu 3.e):

Die TUB stehe für einen offenen, kritischen und friedlichen Dialog mit verschiedenen Perspektiven, jedoch nicht für konkrete Wahlkampfmaßnahmen in ihren Räumlichkeiten. Die TUB prüfe ihre hochschulinternen Richtlinien, den technischen und organisatorischen Prozess zur Raumvergabe und die Registrierordnung studentischer Gruppen nun kritisch.

Zu 3.f):

Die Vergabe von Räumen erfolge nach den Richtlinien der TUB und diese gehe bei allen Raumbesetzungen entsprechend davon aus, dass die Richtlinien eingehalten werden.

Die inhaltlichen Ausrichtungen von Veranstaltungen verantworten die jeweiligen Veranstaltungsleitungen. Eine inhaltliche Bewertung studentischer Gruppierungen oder deren Aktivitäten nehme die TU Berlin nicht vor, sofern keine klaren Verstöße gegen geltendes Recht oder hochschulrechtliche Bestimmungen bekannt sind.

Wenn die TUB eine Anfrage der Gruppe „Studis gegen Rechts“ für eine weitere Veranstaltung erhalte, werde die Gruppe auf die geltenden hochschulinternen und gesetzlichen Rahmenbedingungen und das allgemeine Neutralitätsgebot hingewiesen, sowie darauf, dass eine Nutzung der Räumlichkeiten für Wahlkampfmaßnahmen untersagt ist.

- 4.) Welche weiteren Veranstaltungen der Gruppe „Studis gegen Rechts“ sind den Berliner Hochschulen bekannt bzw. können durch die Hochschulen eruiert werden (Bitte um Abfrage bei den Hochschulen; Bitte um Aufschlüsselung nach Ort und Zeit)? Auf welchen dieser Veranstaltungen wurden Blockadeaktionen gegen AfD-Parteitage besprochen und zum Haustürwahlkampf für Ferat Koçak oder zum Wahlkampf für andere Politiker aufgerufen?

Zu 4.:

Die staatlichen Hochschulen und die konfessionellen Hochschulen wurden zu dieser Frage um Auskunft gebeten und gaben folgende Rückmeldungen:

Ort	Zeit	Bemerkungen
ASH	18.12.2024	Nach Kenntnis der Hochschule war ein Treffen der „Studis gegen Rechts“ zunächst für diesen Tag angekündigt, das dann aber entfallen sei.
HUB	30.01. bis 20.02. jeweils donnerstags	Es seien Plenumsitzungen ohne spezifische Themensetzung geplant.
KHSB	20.02.2025 15 Uhr	Veranstaltungen der Gruppe „Studis gegen Rechts“ seien der KHSB bekannt, an diesem Termin finde ein Auftakttreffen an der KHSB statt.

Die anderen Hochschulen melden zu dieser Frage Fehlanzeige.

Zu den bei vergangenen Studierendentreffen besprochenen Inhalten können seitens der Hochschulen keine verbindlichen Angaben gemacht werden, da eine Dokumentation nicht üblich ist.

- 5.) Wie bewertet der Senat die Nutzung von hochschuleigenen Räumen für die Durchführung von parteipolitisch motivierten Veranstaltungen, die sich zum einen gezielt für die Behinderung einer bestimmten politischen Partei und zum anderen gezielt für die Wahl eines bestimmten Politikers aussprechen, wie am 8. Januar an der HU und am 21. Januar an der TU geschehen?

Zu 5.:

Der Senat bewertet Veranstaltungen mit dezidiert parteipolitischen Werbe- oder Behinderungszwecken - also keine Lehr- oder Diskussionsveranstaltungen - und für die entgegen geltenden Regelungen Hochschulräume genutzt werden, als Verstoß gegen das allgemeine Gebot zur religiösen und weltanschaulichen Neutralität von Hochschulen als öffentlichen Einrichtungen.

Die zuständige Senatsverwaltung für Wissenschaft, Gesundheit und Pflege kann jedoch rückwirkend nicht feststellen, ob dies auf die konkret genannten Termine zutrifft, oder inwieweit diese als Veranstaltungen zur Ermöglichung der Meinungsbildung gem. § 18 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 oder zur Förderung der politischen Bildung und zur Förderung staatsbürgerlicher Verantwortung im Sinne des BerlHG § 18 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 zu bewerten sein könnten. Individuelle Äußerungen von Privatpersonen sind zudem allgemein von der Meinungsfreiheit gedeckt.

- 6.) Welche Konsequenzen zieht der Senat aus den Veranstaltungen der Gruppe „Studis gegen Rechts“, bei denen zu Blockadeaktionen gegen AfD-Parteitage und/oder zum Wahlkampfeinsatz für den Bundestags-Direktkandidaten Ferat Koçak oder andere Politiker aufgerufen wurde? Sollen diese Veranstaltungen auch in Zukunft an Berliner Hochschulen stattfinden dürfen?

Zu 6.):

Die zuständige Senatsverwaltung für Wissenschaft, Gesundheit und Pflege hält die Hochschulen an, die Umsetzung ihrer Richtlinien für die Vergabe von Räumen sowie die Einhaltung allgemeiner gesetzlicher Rahmenbedingungen im Rahmen des hochschuleigenen Hausrechts sicherzustellen. Auch in Zukunft sollen ausschließlich gesetzeskonforme Veranstaltungen an den staatlichen Berliner Hochschulen stattfinden dürfen.

Berlin, den 26. Februar 2025

In Vertretung
Dr. Henry Marx
Senatsverwaltung für Wissenschaft,
Gesundheit und Pflege